

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der Vereinigte Filzfabriken AG zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB im Lagebericht 2008**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 1.638.000,00 €. Es ist eingeteilt in 31.500 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Davon befinden sich rd. 2,5 % im Streubesitz. Ferner ist uns das Bestehen folgender Beteiligungen mitgeteilt worden:

Die Filzfabrik Fulda GmbH & Co. KG, Fulda, hat uns gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr am 1. April 2002 insgesamt rund 33 % der Stimmrechte (10.381 Stimmen) der Vereinigte Filzfabriken AG, Sitz Giengen, zustehen.

Frau Edith Schäfer, Fulda, hat uns gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr am 1. April 2002 insgesamt rund 96,9 % der Stimmrechte (30.524 Stimmen) der Vereinigte Filzfabriken AG, Sitz Giengen, zustehen. Diese Stimmrechte werden ihr nach § 22 Abs. 1 Ziffer 1 WpHG i.V.m. Abs. 3 WpHG zugerechnet.

Die Wirth Fulda GmbH, Fulda, hat uns gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr am 1. April 2002 insgesamt rund 96,9 % der Stimmrechte (30.524 Stimmen) der Vereinigte Filzfabriken AG, Sitz Giengen, zustehen. Davon sind ihr rund 33 % (10.381 Stimmen) nach § 22 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 3 WpHG zuzurechnen.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelurkunden). Form und Inhalt von Aktienurkunden und etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Sind Aktien nicht voll einbezahlt, so beginnt das Stimmrecht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Oktober 2003 wird den außen stehenden Aktionären zum Ausgleich des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit der Wirth Fulda GmbH, Fulda, eine jährliche Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG von EUR 18,61 (DM 36,40) brutto je Aktie im Nennbetrag von DM 100,00 abzüglich der Körperschaftsteuerbelastung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Tarifs gewährt. Mit gleichem Beschluss wurde ein Abfindungsbetrag gemäß § 305 Abs. 1 AktG aus dem geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in Höhe von EUR 254,06 (DM 496,90) festgesetzt.

Der Vorstand besteht gemäß § 3 der Satzung aus einer oder zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Des Weiteren gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.

Andere Beschränkungen, Sonderrechte von Aktionären, Befugnisse des Vorstands und Vereinbarungen im Sinne des § 289 Abs. 4 HGB bestehen nicht. Arbeitnehmer sind nicht am Kapital beteiligt.

Weitere nach § 289 Abs. 4 HGB angabepflichtige Umstände sind uns nicht bekannt.

Giengen, im Juni 2009

Der Vorstand

Bernd Dietrich

Bernd Ledl